BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Strafen 3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



Bezirkshauptmannschaft Krems, 3500

An alle Polizeiinspektionen, BPK Krems und API Krems

Beilagen

KRS2-A-135/002

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: strafen.bhkr@noel.gv.at

Fax: 02732/9025-30341 Internet: http://www.noe.gv.at Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016080

(0 27 32) 9025

Bezug BearbeiterIn

Mag. Tandinger M.

Durchwahl Datum

30345 29. Juni 2017

Betrifft

Verordnung, Strafhöhe bei Anonymverfügungen, StVO

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Krems gemäß § 49a Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) betreffend Übertretungen der Straßenverkehrsordnung (StVO)

§ 1

Für folgende Tatbestände von Verwaltungsübertretungen dürfen mit Anonymverfügung nachstehende Geldstrafen vorgeschrieben werden:

§ 42 Abs. 8 StVO

Überschreitung der zulässigen Geschwindigkeit von 60 km/h für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t in der Zeit von 22 Uhr bis 5 Uhr

bis 10 km/h	€ 30,
um mehr als 10 km/h bis 20 km/h	€ 45,
um mehr als 20 km/h bis 25 km/h	€ 60,
um mehr als 25 km/h bis 30 km/h	€ 80

§ 2

Diese Verordnung gilt für Übertretungen der StVO mit Tatzeiten ab dem 01.07.2017. Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 31.8.2009 sowie vom 17.06.2013 betreffend Strafhöhen bei Anonymverfügungen bei weiteren Übertretungen der StVO bleiben aufrecht.

Der Bezirkshauptmann Dr. Mayrhofer



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur